

**Wasserrechtsverfahren Niederschlagswasser
Baugebiet "Sport, Freizeit & Soziales"
westlich der Oberpfalzhalle mit Gewässerausbau Birklohgraben**

Die Stadt Schwandorf hat beim Landratsamt Schwandorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Sport, Freizeit & Soziales" westlich der Oberpfalzhalle in den Birklohgraben und eine wasserrechtliche Planfeststellung für die Umgestaltung des Birklohgrabens im Einleitungsbereich auf Flur-Nr. 1695 Gem. Schwandorf beantragt.

Die vorgesehene wesentliche Umgestaltung des Birklohgrabens erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Gewässerausbaus geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass es sich nur um eine kleinräumige Umgestaltung handelt, die keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft hervorruft. Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass im Vorhabensbereich kein besonders empfindliches Gebiet vorliegt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.